

**Fragebogen zur angemessenen Lernförderung
nach § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII / § 6b BKGG / §§ 2 u. 3 AsylbLG**

Die Beantragung ist in einem lfd. Schuljahr *frühestens zu den Herbstferien* möglich
und muss **vor Anmeldung bei einem Institut** erfolgen.
Zur Bearbeitung ist die Vorlage **des letzten Schulzeugnisses** erforderlich.

a) Allgemeines (Auskunft durch Erziehungsberechtigte)

- Aktenzeichen/Aktueller Bewilligungszeitraum: _____
- Vorname, Name/Geburtsdatum SchülerIn: _____
- Adresse und Telefon Erziehungsberechtigte: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten mit der Schule, dem staatl. Schulamt, dem Nachhilfeeinstitut ausgetauscht werden. Ich stimme einer Absprache mit dem Jugendhilfeträger und dem Netzwerk für Erziehungshilfen zu, soweit diese Hilfen für meine Tochter / meinen Sohn anbieten. Die entsprechenden Lehrkräfte und MitarbeiterInnen entbinde ich diesbezüglich von ihrer Schweigepflicht und ermächtige sie zur antragsklärenden Auskunft gegenüber dem Leistungserbringer (Landkreis Fulda). Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

b) Persönliche und fachliche Prüfung (Auskunft durch Lehrkraft/Schule)

- Schule/Schulform/Klasse: _____
- Verantwortliche Lehrkraft/Telefonnummer: _____
- erforderliche Lernförderung im Fach u. aktuelle Note: _____

Ist durch die Lernschwäche das Lernziel ernsthaft gefährdet? ja nein

Welches Lernziel ist gefährdet? _____

Begründung (notwendig) _____

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder anhaltendem Fehlverhalten? ja nein

Alle kostenfreien schulischen Angebote werden bereits genutzt, diese reichen jedoch nicht aus ja nein

Begründung (notwendig) _____

Kann durch eine außerschulische Lernförderung das Lernziel objektiv erreicht werden? ja nein

Wenn ja, welche Angebote werden empfohlen?

Liegt ein individueller Förderplan vor? (wenn ja, bitte beifügen) ja nein

Eine ergänzende angemessene Lernförderung ist dann geeignet und zusätzlich erforderlich, wenn ohne Lernförderung die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden können. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höheren Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung und
Schulstempel

Unterschrift KlassenlehrerIn